

Recherche RES LEGAL - Förderung Land: Ungarn

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Ungarn im Wesentlichen durch eine Preisregelung in Form einer Einspeisevergütung.
Förderinstrumente	Preisregelung. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien zu festen Tarifen (§ 13 (1) Gesetz Nr. LXXXVI 2007 geändert durch § 31 Gesetz Nr. XXIX).
Geförderte Technologien	Gefördert werden grundsätzlich sämtliche Erneuerbaren Energiequellen.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. LXXXVI 2007 (2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról - Gesetz Nr. LXXXVI 2007 geändert durch Gesetz Nr. XXIX – Änderungsgesetz der ungarischen Energiegesetze) • Verordnung Nr. 389/2007 (389/2007. (XII. 23.) Korm. rendelet - Verordnung Nr. 389/2007)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról	389/2007. (XII. 23.) Korm. rendelet a megújuló energiaforrásból vagy hulladékból nyert energiával termelt villamos energia, valamint a kapcsoltan termelt villamos energia kötelező átvételéről és átvételi áráról	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz Nr. LXXXVI 2007 über die elektrische Energie	Verordnung der Regierung Nr. 389/2007 (XII.23.) über aus Erneuerbaren Energien und Abfällen erzeugte elektrische Energie, sowie über deren Abnahme und Vergütung	
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. LXXXVI 2007	Verordnung Nr. 389/2007	
Inkrafttreten	15.10.2007	01.01.2008	
Letzte Änderung	01.04.2011		
Künftige Änderungen	Es ist eine Gesetzesänderung angedacht, mit der in Ungarn grüne Zertifikate eingeführt werden sollen.	Im Zuge der Änderungen der ungarischen Energiegesetze, steht auch die Änderungen der weiterführenden Verordnungen bevor, u.a. der Verordnung über Erneuerbare Energien.	
Zweck	Regelung des Elektrizitätsmarktes.	Die Verordnung regelt die Abnahme und die Vergütung von aus Erneuerbaren Energiequellen und Abfällen erzeugter elektrischer Energie.	
Bezug Erneuerbare Energien	Ein wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Produktion der aus Erneuerbaren Energiequellen und der aus Abfällen gewonnenen elektrischen Energie.	Die Verordnung dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.eh.gov.hu/home/html/index.asp?msid=1&sid=0&lng=1&hkl=249	http://www.complex.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0700389.KOR	

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.eh.gov.hu/gcpdocs/200801/a0700086count.doc	http://www.res-legal.de/fileadmin/translations/Ungarn_Verordnung_389_2007.pdf	
---	---	---	--

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Nemzeti Fejlesztési Minisztérium - Ministerium für Nationale Entwicklung	http://www.kormany.hu/en/ministry-of-national-development/		+36 1-795-6766	ugyfelszolgalat@nfm.gov.hu
Magyar Energia Hivatal (MEH) - Ungarisches Energiebüro	http://www.eh.gov.hu/home/html/index.asp?msid=1&sid=0&HKL=1&lng=2	Tamás Tóth	+36 145 977 77	eh@eh.gov.hu
Energia központ kht. - Energieagentur	http://www.energiakozpont.hu/english		+36 180 243 00	office@energiakozpont.hu

4. Förderinstrumente

4.1. Einspeisevergütung (Gesetz Nr. LXXXVI 2007)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. LXXXVI 2007 und Änderungen durch Gesetz Nr. XXIX 2011 • Verordnung Nr. 389/2007 	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Ungarn über eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung. Die Dauer der Vergütung und die geförderte Höchstmenge wird von weiterführenden Verordnungen geregelt (§ 11 (3) Gesetz LXXXVI 2007 geändert durch § 29 Gesetz Nr. XXIX 2011). Die Vergütung wird als Festvergütung gewährt und variiert mit der Tageszeit.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Gefördert werden grundsätzlich sämtliche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 1 (1) a), (3) b) c) Verordnung 389/2007).
	Wind	Förderfähig im Rahmen von Ausschreibungen (§1 (5) Verordnung 389/2007).
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	Förderfähig.
	Biogas	Förderfähig.
	Biomasse	Förderfähig.
Höhe	Allgemeine Ausführungen	<p>Die Vergütung unterscheidet (mit Ausnahme von Solar und Wind) zwischen drei Zeiträumen: Hauptzeit, Nebenzeit, Tiefzeit. Diese Zeiträume wiederum sind gesetzlich festgelegt und unterscheiden sich je nach geographischer Zone und je nachdem, ob der Tag ein Ruhe- oder ein Werktag ist. Es werden drei geographische Zonen unterschieden, eingeteilt entsprechend der geographischen Zuständigkeit der sechs Verteilnetzbetreiber. Die Festlegung der drei verschiedenen Zeiträume unterscheidet sich zudem nach Sommer- und Winterzeit (Anhang 3 Verordnung 389/2007). Bei der Vergütung wird außerdem unterschieden zwischen Anlagen, die vor dem 01.01.2008 vom Energiebüro genehmigt worden sind, und solchen Anlagen, die nach dem 01.01.2008 genehmigt worden sind (§4 (6) Verordnung 389/2007). Eine Ausnahme hiervon bilden Wasserkraftanlagen mit einer installierten Kraft von mehr als 5 MW und sonstige Anlagen mit einer installierten Kraft von mehr als 50 MW.</p> <p>Die Basisvergütung ist gesetzlich festgelegt (Anhang 1 Verordnung 389/2007). Das Energiebüro legt Ende jeden Jahres für das kommende Jahr die für die verschiedenen Technologien aufbauend auf der Basisvergütung fest (§ 3 (3) Verordnung 389/2007). Für das Jahr 2011 sind die untenstehenden Vergütungen festgelegt:</p>
	Wind	Anlagen, die vor dem 01.01.2008 genehmigt worden sind: 30,71 HUF/kWh

		<p>Es wird nicht nach verschiedenen Zeiträumen unterschieden.</p> <p>Anlagen, die nach dem 30.11.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen unter 20MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 33,35 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 29,84 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,18 HUF/kWh • Anlagen zwischen 20-50MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 33,35 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 29,84 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,18 HUF/kWh <p>Nach Angaben des Energiebüros sind seit 2006 keine neuen Windanlagen genehmigt worden, so dass dieser Fall bisher keine Anwendung findet.</p>
	Solar	<p>Anlagen, die vor dem 01.01.2008 genehmigt worden sind: 30,71 HUF/kWh</p> <p>Es wird nicht nach verschiedenen Zeiträumen unterschieden.</p> <p>Anlagen, die nach dem 01.01.2008 genehmigt worden sind: 29,84 HUF/kWh</p> <p>Es wird nicht nach verschiedenen Zeiträumen unterschieden.</p>
	Geothermie	<p>Anlagen, die vor dem 01.01.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzeit: 34,31 HUF/kWh • Nebenzeit: 30,71 HUF/kWh • Tiefstwert: 12,54 HUF/kWh <p>Anlagen, die nach dem 01.01.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen unter 20MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 33,35 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 29,84 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,18 HUF/kWh • Anlagen zwischen 20-50MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 26,67 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 23,88 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 9,74 HUF/kWh
	Biogas	<p>Anlagen, die vor dem 01.01.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzeit: 34,31 HUF/kWh • Nebenzeit: 30,71 HUF/kWh • Tiefstwert: 12,54 HUF/kWh <p>Anlagen, die nach dem 01.01.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen unter 20MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 33,35 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 29,84 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,18 HUF/kWh • Anlagen zwischen 20-50MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 26,67 HUF/kWh

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Nebenzeit: 23,88 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 9,74 HUF/kWh
	Biomasse	<p>Anlagen, die vor dem 01.01.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzeit: 34,31 HUF/kWh • Nebenzeit: 30,71 HUF/kWh • Tiefstwert: 12,54 HUF/kWh <p>Anlagen, die nach dem 01.01.2008 genehmigt worden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen unter 20MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 33,35 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 29,84 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,18 HUF/kWh • Anlagen zwischen 20-50MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 26,67 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 23,88 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 9,74 HUF/kWh
	Wasserkraft	<p>Anlagen, die vor dem 01.01.2008 genehmigt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 34,31 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 30,71 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,54 HUF/kWh <p>Anlagen, die nach dem 01.01.2008 genehmigt worden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlagen unter 5MW: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptzeit: 33,35 HUF/kWh ○ Nebenzeit: 29,84 HUF/kWh ○ Tiefstwert: 12,18 HUF/kWh ○ Anlagen über 5MW fallen nicht unter die Einspeisevergütung (§ 4 (1) Verordnung 389/2007).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütung wird jährlich unter Berücksichtigung der Inflation angepasst (Anhang Nr. 13 Verordnung 389/2007).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Cap		
Förderungsdauer	Die Dauer der Zahlung der Vergütung wird durch die weiterführenden Verordnungen festgelegt und darf die Amortisierungsdauer der Anlage nicht übersteigen (§§ 11 3)-4) Gesetz LXXXVI 2007 geändert durch § 29 Gesetz XXIX 2011).	

Adressaten	<p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber. Der Anspruch besteht mit Aufnahme der Produktionstätigkeit (§ 10 (1) e) Gesetz LXXXVI 2007).</p> <p>Verpflichteter: Elektrizitätshändler sind verpflichtet, die elektrische Energie zu übernehmen und mit dem Netzbetreiber einen Vertrag abzuschließen (§ 13 (1) Gesetz Nr. LXXXVI 2007).</p>	
Verfahren	Verfahren	<p>Es besteht ein gesetzlicher Vergütungsanspruch (§ 13 (1) Gesetz Nr. LXXXVI von 2007). Das Verfahren regelt § 6 Verordnung 389/2007 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Um den Anspruch auf Einspeisevergütung geltend zu machen, muss der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag beim Energiebüro einreichen (§ 6 (1) Verordnung 389/2007). ▪ Die Fristen sowie die beigefügten Dokumente für die Einreichung des Antrages sind gesetzlich geregelt (§6 (2)-(4) Verordnung 389/2007). ▪ Das Energiebüro legt die Dauer des Bezugs der Einspeisevergütung sowie die Strommenge fest, die höchstens vergütet wird (§6 (6) Verordnung 389/2007). ▪ Bezieht der Anlagenbetreiber noch von anderer Seite Förderung für seine Anlage, berücksichtigt das Energiebüro bei der Festlegung des Förderzeitraums durch die Einspeisevergütung den Gesamtwert der anderen Förderung (§6 (8) Verordnung 389/2007).
	Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Das Energiebüro kann Kontrollfunktionen wahrnehmen und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ahnden (§ 9 Verordnung 389/2007). • Herkunftsnachweise. Verkäufer können sich für Strom aus Erneuerbaren Energien Herkunftsnachweise ausstellen lassen, die gesetzlich bestimmte Angaben enthalten müssen (§ 8 Verordnung 389/2007). Die Regelung dient dem Schutz der Verbraucher vor falschen Angaben über die Herkunft des Stroms.
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Im Endeffekt trägt der Verbraucher die Kosten der Einspeisevergütung (§ 13 (1) Gesetz LXXXVI 2007).
	Kostenträger Netzbetreiber	Der Netzbetreiber zahlt die Einspeisevergütung an die Anlagenbetreiber, erhält jedoch Zahlungen von den Energieversorgern (§ 13 (1) Gesetz LXXXVI 2007).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Elektrizitätshändler sind verpflichtet, die elektrische Energie zu übernehmen und mit dem Netzbetreiber einen Vertrag abzuschließen (§ 13 (1) Gesetz Nr. LXXXVI 2007

		geändert durch § 31 Gesetz XXIX 2011).
--	--	--